

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:

für die gesp. Zeile 15 Pf.

# Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N<sup>o</sup> 3.

Mittwoch, den 11. Januar.

1893.

Des Fürsten Durchlaucht haben gnädigst geruht, den Forstreferendar Albert Meyer aus Dinglinghausen zum Forstassessor zu ernennen.

Detmold, den 7. Januar 1893.

Die Direction der Fürstlichen Fideicommiss-Verwaltung.

R. Ernst.

Die vorigjährigen Zinsen aus der Königstiftung sind statutenmäßig zur Vertheilung gebracht worden.

Detmold, den 5. Januar 1893.

Fürstliches Regierungs-Präsidium.  
von Wolffgramm.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden erinnert, nach Vorschrift der Verordnung über die Blißableiter (L.-B. Band 19, S. 633) bis zum 1. Februar d. J. Bericht zu erstatten.

Detmold, den 2. Januar 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.  
von Wolffgramm.

Die Bezirksverwaltungsbehörden werden erinnert, nach Vorschrift der Verordnung vom 30. April 1884 (L.-B. Band 19, Seite 223) über die stattgefundenen feuerpolizeilichen Revisionen bis zum 1. Februar d. J. Bericht zu erstatten.

Detmold, den 2. Januar 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.  
von Wolffgramm.

## Bekanntmachung

über die Hebung der Gewerbesteuer im Jahre 1893.

Im Jahre 1893 wird die Gewerbesteuer in den Klassen AI, AII, BI, C und D mit je einem Simplum in den Monaten Januar, März, April, Mai, Juli, August, September, Oktober und November, in den Klassen BII und E in jedem Monat gehoben.

Detmold, den 3. Januar 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.  
von Wolffgramm.

Dem Vorstande des Lippischen Handwerkerbundes ist die Genehmigung zur Veranstaltung einer Verloosung von gewerblichen Gegenständen gelegentlich der im Laufe dieses Jahres in Blomberg stattfindenden Gewerbe-Ausstellung unter den festgesetzten Bedingungen erteilt worden.

Detmold, den 5. Januar 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.  
von Wolffgramm.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Landtag an Stelle des verstorbenen Kaufmanns Krohne in Blomberg den Sägemühlenbesitzer Bernhard Hausmann daselbst zum ersten Stellvertreter der bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission für den Aushebungsort Blomberg gewählt hat.

Detmold, den 6. Januar 1893.

Fürstlich Lippische Regierung.  
von Wolffgramm.

### Bekanntmachung.

Der Gutsbesitzer Kaiser Nr. 5 in Belle ist auf Vorschlag des Amtsgemeinderaths des Amts Schieder unter die landwirthschaftlichen Sachverständigen des Landes aufgenommen.

Detmold, den 6. Januar 1893.

Fürstlich Lippische Ablösungs-Commission.  
Overbeck.

### Bekanntmachung.

In der Nacht vom 5./6. Januar d. J. sind in der Herberge der Wittwe Lind zu Blomberg dem Handelsmann Leonhard Dietrich aus Salzuflen:

ein Paar fast neue lange Stiefel, mit Hufeisen und Nägeln beschlagen, eine gestreifte dunkle Kammgarnhose, eine einreihige dunkle Burkinweste, ein bräunlicher Ueberzieher mit dunklem gestreiftem Futter, eine hellgraue Mütze und ein schwarzer Schlips;  
dem Schuhmacher Christian Henze aus Salzhayn, Amt Zellerfeld:

ein Paar Zugschuhe ohne Eisen und Nägel, eine dunkelfarrirte Burkinhose, eine Weste von demselben Stoffe, ein schwarzes Kammgarn-Jacket, ein weißes Halstuch, eine braune gestricke Weste mit 1,50 Mark in Silber- und Nickelmücken, ein lederner Leibriemen entwandt worden.

Der That verdächtig ist ein kleiner schwächlicher Mann im Alter von 25 bis 30 Jahren, welcher barlos ist und auf der rechten Hand einen blau-schwarzen eingetähten Stern hat; derselbe besaß ein schwarzes lebernes Portemonnaie mit der Messingnummer 136.

Um Ermittlung und Festnahme des Thäters, Beschlagnahme der gestohlenen Sachen und Nachricht hierher wird ersucht.

Detmold, den 7. Januar 1893.

Der Staatsanwalt beim Fürstlichen Landgericht.  
Gevelfot.

Die Militairpflichtigen des hiesigen Verwaltungsbezirks aus dem Geburtsjahre 1873 und diejenigen aus den Geburtsjahren 1871 und 1872, über deren Dienstpflicht von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung noch nicht erfolgt ist, werden hierdurch aufgefordert, sich in folgenden

Terminen bei Meldung der gesetzlichen Strafe zur Stammrolle anzumelden und zwar die des früheren Amts Horn am

Montag, den 16. Januar 1893,

Morgens 9 Uhr,

im Schöffensaale zu Horn,  
diejenigen des Amts Detmold am

Dienstag, den 17. Januar 1893,

Morgens 9 Uhr,

auf hiesiger Amtsstube,  
diejenigen des früheren Amts Lage, Vogtei Lage, am

Donnerstag, den 19. Januar 1893,

Morgens 9 Uhr,

im Schöffensaale zu Lage,  
diejenigen des früheren Amts Lage, Vogtei Heiden, am

Freitag, den 20. Januar 1893,

Morgens 9 Uhr,

im Schöffensaale zu Lage.

Die nicht im Amtsbezirk Geborenen haben ihr Geburtszeugniß, die Bestellungspflichtigen aus den Jahren 1871 und 1872 ihren Loosungsschein vorzulegen.

Im Fall der Verhinderung oder Abwesenheit liegt die Verpflichtung zur Anmeldung den Eltern, Vormündern, Lehr- oder Brodherrn ob.  
Detmold, den 9. Januar 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.  
Neubourg.

An Gemeindesteuern kommen im laufenden Jahre zur Erhebung:

1. im Amte Brake.

a. Klassensteuer je ein Simplum in den Monaten Januar, Februar, März, April, Oktober, November und Dezember,

b. Grundsteuer je drei Simpla in den Monaten April, Mai, Juli, August, Oktober und November (im April mit Zuschlag), sowie je ein Simplum in den Monaten Juni und September,

c. Gebäudesteuer je sechs Simpla in den Monaten Juli und August;

2. im Amte Hohenhausen.

a. Klassensteuer je ein Simplum in den Mo-

naten Januar, Februar, März, April, Oktober, November und Dezember,

b. Grundsteuer je drei Simpla in den Monaten April, Mai, Juli und Oktober (im April mit Zuschlag),

c. Gebäudesteuer je sechs Simpla in den Monaten Juli und August, sowie drei Simpla im Monat November;

3. im Amte Varenholz.

a. Klassensteuer je ein Simplum in den Monaten Januar und Februar, sowie ein halbes Simplum im Monat November,

b. Grundsteuer je drei Simpla in den Monaten April, Juli und Oktober (im April mit Zuschlag),

c. Gebäudesteuer drei Simpla im Monat August;

4. im Amte Sternberg-Barntrup.

a. Klassensteuer je ein Simplum in den Monaten Februar, März, Mai, Oktober und November, sowie ein halbes Simplum im Monat Juli,

b. Grundsteuer je drei Simpla in den Monaten Februar, April und Oktober, sowie ein Simplum im Monat Juli,

c. Gebäudesteuer sechs Simpla im Monat November.

Brake, den 9. Januar 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

Unter der Schafheerde auf dem zum Rittergute Wendlinghausen gehörigen Vorwerke Friedrichsfeld ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Brake, den 9. Januar 1893.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof.

### Rekrutierung!

Die im Jahre 1873 geborenen, hier wohnenden oder sich aufhaltenden männlichen Personen, sowie alle diejenigen vor 1873 geborenen Militärpflichtigen älterer Jahrgänge, über deren Dienstpflicht noch nicht endgültig entschieden ist, müssen sich in der Zeit vom 15. Januar bis 25. Januar d. J. des Morgens von 9 bis 1 Uhr im Zimmer Nr. 3 des Rathhauses zur Aufnahme in die Rekrutierungsstammrolle anmelden.

Wer nicht in Detmold geboren ist, muß sein Geburtszeugniß vorlegen, welches ihm kostenfrei erteilt wird.

Wer sich zum zweiten oder dritten u. s. w. Male zur Stammrolle meldet, muß den im ersten Militärpflichtjahre erhaltenen Loosungsschein vorlegen, auch etwa eingetretene Veränderungen in Betreff des Wohnsitzes, Gewerbes, Standes u. s. w. anzeigen.

Sind Militärpflichtige vorübergehend von hier abwesend, (auf der Reise befindliche Handlungsgehilfen u. s. w.) so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie innerhalb des oben angegebenen Zeitraums zur Stammrolle anzumelden.

Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark, oder mit Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Detmold, den 6. Januar 1893.

Der Magistrat.

Petri.

### Bekanntmachung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuche von Detmold Band XI Bl. 541 verzeichnete Grundbesitz des Hoflieferanten Franz Bagel zu Detmold, nämlich:

1. das Wohnhaus C. 14 an der Langenstraße nebst Hofraum zu 4,69 a,
  2. der Garten am Graben zu 1,94 a,
- im Termine

Donnerstag, den 20. April 1893,

Vormittags 10 Uhr,

im Zimmer Nr. 7 des Gerichtsgebäudes öffentlich meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber werden mit dem Bemerken geladen, daß das Haus zwei Läden enthält und seiner günstigen Lage wegen sich zu jedem Geschäftsbetriebe eignet.

Tag-, Verkaufsbedingungen und beglaubigte Abschrift des Grundbuchblattes sind vom 1. Febr. d. J. an auf der Gerichtsschreiberei (Zimmer Nr. 6) einzusehen.

In dem vorangesezten Termine sind Realrechte an den Grundbesitz bei Meidung des Verlustes dem Erwerber gegenüber und Ansprüche

an die Kaufgelder bei Meidung des Ausschlusses  
anzumelden und zu begründen.

Detmold, den 5. Januar 1893.

Fürstliches Amtsgericht II.

Sieg.

### **St e c k b r i e f.**

Gegen den Arbeiter Heinrich Borghardt

aus Exter, geboren 5. Dezember 1873 daselbst,  
welcher flüchtig ist, ist die Untersuchungshaft wegen  
Körperverletzung verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und  
hierher Nachricht zu geben.

Salzuflen, den 31. Dezember 1892.

Fürstliches Amtsgericht I.

Ludolph.

## **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit des Erlasses des Herrn Finanz-Ministers vom 13. d. Mts. III 15581 II Ang.  
werden die nachstehenden „Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein  
zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken“ hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 31. Dezember 1892.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.  
Steinkopff.

## **V o r s c h r i f t e n**

für die

steuerfreie Verwendung von undenaturirtem Branntwein zu Heil-,  
wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken.

Gültig vom 1. April 1893 ab.

(Bundesrathsbeschuß vom 18. November 1892 — § 708 der Protokolle).

### **§ 1.**

#### **I. Allgemeine**

#### **Bestimmungen**

#### **a) Antrag auf**

#### **Steuerfreiheit,**

#### **Vorbedingun-**

#### **gen und Ent-**

#### **scheidung.**

Wer undenaturirten Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken mit dem  
Anspruche auf Steuerfreiheit verwenden will, hat bei dem Hauptamt des Bezirks die Genehmigung  
hierzu schriftlich nachzusuchen. Hierbei ist jeder einzelne Zweck, zu dem undenaturirter Branntwein  
steuerfrei verwendet werden soll, und die Art der Verwendung darzulegen. Bei Apothekern genügt  
die Angabe, daß der Branntwein in ihrem Apothekenbetriebe (§ 17 Eingang) Verwendung finden solle.

Der Gesuchsteller hat ferner den voraussichtlichen Jahresbedarf und den Ort der Lagerung des  
Branntweins anzugeben, sowie auf Erfordern den Nachweis zu führen, daß die Verwendbarkeit dena-  
turirten Branntweins für die betreffenden Zwecke ausgeschlossen ist. Soll im Laufe der Fabrikation  
eine Wiedergewinnung von Branntwein stattfinden, so ist dies in dem Gesuche gleichfalls anzumelden.

Nach Prüfung der Bedürfnisfrage ertheilt die Direktivbehörde geeignetenfalls die Genehmigung,  
und zwar unter Angabe der einzelnen in dem Antrage aufgeführten Zwecke, für die undenaturirter  
Branntwein steuerfrei verwendet werden soll, und unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs.

Sobald undenaturirter Branntwein zu anderen Zwecken als denjenigen, auf welche die Erlaubniß  
lautet, steuerfrei verwendet werden soll, muß hierzu unter Darlegung dieser Zwecke und der beabsich-  
tigten Verwendungsart die Genehmigung der Direktivbehörde zuvor eingeholt werden.

§ 2.

Personen, die das Vertrauen der Steuerbehörde nicht genießen, ist die Genehmigung zu versagen. Personen, die den Ausschank von Branntwein oder den Handel damit betreiben oder betreiben wollen, darf — mit der im § 17 unter Ziffer 8 zugelassenen Ausnahme — die Genehmigung nur unter der Bedingung erteilt werden, daß

die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins amtlich überwacht wird (§ 10) und die Aufbewahrung und Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntweins hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet.

§ 3.

Die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins ist ferner zu versagen, wenn der Jahresbedarf zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken weniger als 25 Liter, zu gewerblichen Zwecken weniger als 50 Liter reinen Alkohols beträgt.

§ 4.

Für solche Fabrikate, von denen nach Lage der Sache anzunehmen ist, daß sie zum menschlichen Genuß dienen werden, darf die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Branntweins nicht gewährt werden.

Für Branntwein, der nur mittelbar zu Heil-, wissenschaftlichen oder gewerblichen Zwecken, z. B. zum Reinigen der zu diesen Zwecken dienenden Flaschen und sonstigen Geräthschaften, zur Untersuchung von zu Heil- u. c. Zwecken bestimmten Chemikalien, Drogen, Verbandstoffen u. s. w., sowie zur Sprayproduktion und zum Poliren von Seifenstücken verwendet wird, ist die Steuerfreiheit ausgeschlossen. In öffentlichen Krankenhäusern darf jedoch zur Heizung von Inhalationsapparaten, zur Sprayproduktion und zur Desinfektion des Operateurs, der Instrumente und des Operationsfeldes undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet werden.

§ 5.

Die Steuerfreiheit kann für Branntwein von jeder Alkoholstärke in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Die Abfertigung des Branntweins zu steuerfreien Zwecken hat bei der Amtsstelle oder auf <sup>b) Abfertigung</sup> Antrag des Berechtigten in dessen Geschäftsräumen in der Regel durch zwei Steuerbeamte zu erfol- und Aufbewah-  
gen, bei der Abfertigung in den Geschäftsräumen des Berechtigten kann jedoch von der Zuziehung <sup>runng des</sup>  
eines zweiten Beamten abgesehen und die Abfertigung durch einen Oberbeamten allein vorgenommen <sup>Branntweins.</sup>  
werden. Mengen von nicht mehr als einem Hektoliter reinen Alkohols dürfen auch durch einen an-  
deren als einen Oberbeamten abgefertigt werden.

Zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken darf keine geringere Menge als 25 Liter, zu gewerb-  
lichen Zwecken keine geringere Menge als 50 Liter reinen Alkohols zur Abfertigung vorgeführt  
werden. Ausnahmen kann in besonderen Fällen das Hauptamt bewilligen.

§ 7.

Sofern nicht der Branntwein unmittelbar nach der Abfertigung verwendet wird, ist er stets  
in denselben Gefäßen und an einer bestimmten Stelle, getrennt von dem etwa vorhandenen denatu-  
rirten oder versteuerten oder verzollten Branntwein aufzubewahren. Die Gefäße müssen geacht oder  
amtlich tarirt oder naß vermessen, auch alle feststehenden außerdem mit einer von dem Bezirks Ober-  
kontrolör zu prüfenden Einrichtung versehen sein, die die Menge des darin enthaltenen Branntweins  
auch bei theilweiser Befüllung stets ersehen läßt. Von den Vorschriften über die Einrichtung der  
Gefäße kann die Direktivbehörde Ausnahmen zulassen.

Dienen mehrere Gefäße zur Aufbewahrung, so ist jedes deutlich zu bezeichnen und die Bezeichnung jederzeit unverletzt zu erhalten.

Ob eine Verschlussanlegung an einzelnen Gefäßen bis zur Verwendung ihres Inhalts zu erfolgen hat, entscheidet der Bezirks-Oberkontrolör.

§ 8.

c) Verwendung des Branntweins und Ueberwachung der Verwendung. Die Verwendung des steuerfrei abgelassenen Branntweins zu anderen als den genehmigten Zwecken ist unstatthaft. Wird im Laufe der Fabrikation Branntwein wieder gewonnen, so darf er gleichfalls nur zu den genehmigten Zwecken von Neuem verwendet werden. Die Wiedergewinnung kann nach näherer Anordnung der Direktivbehörde unter amtliche Ueberwachung gestellt werden. Es ist unzulässig, den Branntwein in unverarbeitetem Zustande an Dritte abzugeben. Ausnahmen kann in besonderen Fällen die Direktivbehörde bewilligen.

§ 9.

Die Direktivbehörde entscheidet darüber, in welchen Fällen mit Rücksicht auf die Art der Verwendung des Branntweins oder den Umfang der Fabrikation oder sonstige besondere Verhältnisse der Betrieb des Gesuchstellers hinsichtlich der Branntweinverwendung amtlich zu überwachen ist. In die Genehmigungsverfügung (§ 1 Absatz 3) ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

§ 10.

Ist die Ueberwachung des Betriebs angeordnet, so finden noch nachstehende besondere Bestimmungen Anwendung:

a) Der Gewerbetreibende hat dem Hauptamt eine in doppelter Ausfertigung abzugebende Beschreibung des Ganges der Fabrikation einzureichen, aus der ersichtlich ist, welche Stoffe außer undenaturirtem Branntwein zur Herstellung der einzelnen Fabrikate verwendet werden, und in welchem Zeitpunkt der Fabrikation der Branntwein zugelegt wird. Von dem Verlangen der Benennung von Zusatzstoffen, deren Verwendung der Gewerbetreibende geheim zu halten wünscht, ist Abstand zu nehmen.

Die eine Ausfertigung der Beschreibung ist, mit dem Prüfungsvermerk des Hauptamts versehen, dem Berechtigten zurückzugeben, während die andere Ausfertigung bei den Akten des Hauptamts verbleibt. Die zurückgegebene Ausfertigung hat der Berechtigte beim Abrechnungsbuche (§ 11) aufzubewahren.

b) Die zur Aufbewahrung des Branntweins dienenden Gefäße sind stets unter steuerlichem Verschlusse zu halten.

c) Der Gewerbetreibende hat unter Angabe der Menge des zu verwendenden Branntweins die Stunde der beabsichtigten Verwendung spätestens einen Tag vorher der Hebestelle so zeitig anzuzeigen, daß die Entsendung eines Beamten erfolgen kann.

d) Der Aufsichtsbeamte löst den amtlichen Verschuß, überwacht die Entnahme des Branntweins aus den einzelnen Fässern oder Gefäßen, sorgt für die Wiederanlegung des Verschlusses und beaufsichtigt die Vermischung des Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen. Es genügt die Ueberwachung der Vermischung mit einzelnen dieser Stoffe, sofern ein Zweifel darüber nicht besteht, daß der Branntwein durch diese Vermischung zum menschlichen Genuß unbrauchbar gemacht ist und seine Wiederauscheidung ausgeschlossen erscheint.

Ueber die Verwendung des Branntweins hat der Aufsichtsbeamte im Abrechnungsbuche eine Bescheinigung abzugeben.

e) Beim Nichteintreffen des Beamten zur angezeigten Stunde ist der Gewerbetreibende berechtigt, unter Zuziehung eines glaubwürdigen Zeugen, den Verschuß selbst abzunehmen und die angemeldete Menge Branntweins zu verwenden. Die Hebestelle hat für Erneuerung des Verschlusses in kürzester Frist Sorge zu tragen.

Die Direktivbehörde ist ermächtigt, aus besonderen Gründen Abweichungen von den vorstehenden Vorschriften anzuordnen.

§ 11.

Ueber den Empfang und Verbrauch des Branntweins ist von dem Berechtigten ein jederzeit zur Einsicht der Steuerbeamten bereit zu haltendes Abrechnungsbuch jahrgangweise (1. April bis 31. März) zu führen. In dieses Buch sind die einzelnen Branntweinposten unmittelbar nach dem Bezuge einzutragen und die verwendeten Mengen unmittelbar nach der Entnahme getrennt nach den Verwendungszwecken abzuschreiben.

d) Buchführung und Steuererstattung.

Die Richtigkeit der Eintragung des Zugangs ist von den Abfertigungsbeamten zu bescheinigen. Bei der Hebestelle ist ein Gegenbuch zu führen, in das für sämtliche Berechtigte des Bezirks der Zugang einzeln, dagegen die Abgänge summarisch auf Grund der abgeschlossenen Abrechnungen einzutragen sind.

Das Abrechnungsbuch wird alljährlich von dem Berechtigten abgeschlossen und an die Hebestelle eingereicht, nachdem darin von einem Oberbeamten die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt worden ist.

Auf Grund des abgeschlossenen und geprüften Abrechnungsbuchs fertigt die Hebestelle über die während des Jahres im Hebebezirk verwendeten Mengen undenaturirten Branntweins, für die die Vergütung der Maischbottich- oder Materialsteuer beansprucht wird, eine Nachweisung an und sendet sie, mit den Abrechnungsbüchern als Belägen versehen, an das vorgeordnete Hauptamt ein. Das Hauptamt stellt über die zu zahlende Vergütung an Maischbottich- oder Materialsteuer eine Liquidation auf, unter Benutzung des Formulars Anlage R 8 des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. Zwecken, und reicht sie nebst Nachweisungen und Abrechnungsbüchern der Direktivbehörde ein.

Maischbottichsteuerbeträge von weniger als 1 Mark sind von der Erstattung ausgeschlossen.

Für größere Betriebe kann die Direktivbehörde auf Antrag des Besitzers vorschreiben, daß der Abschluß des Abrechnungsbuchs und die Liquidation der Steuervergütung in kürzeren Zeitabschnitten erfolgt.

§ 12.

Branntwein, der im Laufe der Fabrikation wiedergewonnen wird, ist in dem Abrechnungsbuche, unter der ausdrücklichen Bezeichnung als wiedergewonnen, in Zugang zu bringen. Die Steuervergütung für solchen Branntwein ist nach der erstmaligen Verwendung zu gewähren; die Direktivbehörde hat geeignete Anordnungen zu treffen, um eine wiederholte Liquidation der Steuervergütung auszuschließen.

§ 13.

Die Direktivbehörde kann anordnen, daß vom Berechtigten außer dem Abrechnungsbuche ein besonderes Fabrikationsbuch geführt wird, das über den Bezug und die Verarbeitung des Branntweins sowie über den Verbleib der gewonnenen Fabrikate Aufschluß giebt.

§ 14.

Die Aufsichtsbeamten sind berechtigt, während des Betriebes jederzeit, sonst aber von 6 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends, die Räume, in denen undenaturirter Branntwein verarbeitet oder aufbewahrt wird, zur Ausübung der Steueraufsicht zu betreten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Geräthschaften hat der Gewerbetreibende bereitzuhalten und die nöthigen Hilfsdienste zu gewähren.

e) Steueraufsicht und Bestandsaufnahme.

Außerdem sind die Oberbeamten der Steuerverwaltung berechtigt, die Fabrik- und Geschäftsbücher des Berechtigten einzusehen, die Waarenbestände, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet worden ist, sich vorzeigen zu lassen, sowie Proben zur Untersuchung zu entnehmen.

§ 15.

Die Betriebe, in denen undenaturirter Branntwein steuerfrei verwendet wird, sind monatlich mindestens einmal zu revidiren. Die Revision soll in der Regel mindestens einmal im Vierteljahre durch einen Oberbeamten erfolgen. Die Direktivbehörde kann die Zahl der Revisionen für kleinere Betriebe herabsetzen.

Halbjährlich mindestens einmal ist eine amtliche Bestandsaufnahme der Vorräthe an steuerfreiem undenaturirtem Branntwein zu bewirken. Die Gewerbetreibenden haben zu diesem Zweck auf Verlangen einen Auszug aus dem Abrechnungsbuche abzugeben, der den buchmäßigen Sollbestand an undenaturirtem Branntwein erkennen läßt. Bei Abweichungen des Istbestandes vom Sollbestande bis zu 10 Prozent von der Summe des bei der letzten Bestandsaufnahme ermittelten Istbestandes und des neuen Zugangs kann nach dem Ermessen des Hauptamts von der Einleitung eines Strafverfahrens abgesehen werden. Jedoch ist in jedem Falle für Fehlmengen von mehr als 1 Prozent der vorgenannten Branntweimmenge die Verbrauchsabgabe und der etwaige Zuschlag nach dem niedrigsten oder den niedrigsten der in Frage kommenden Sätze zu erheben. Gehört zu dem Sollbestand sowohl Branntwein, der der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat, als auch solcher, der keiner von beiden unterlegen hat, so ist die Fehlmenge zunächst auf denjenigen Branntwein anzurechnen, welcher der Maischbottich- oder Materialsteuer unterlegen hat.

Auf Apotheken finden die vorstehenden Bestimmungen keine Anwendung.

§ 16.

II. Besondere Bestimmungen für Anstalten, die Reichs-, Staats-, Bezirks-, Gemeinde- oder gemeinnützigen Zwecken dienen, können Erleichterungen im Bezuge, in der Abfertigung und in der Kontrolle der steuerfreien Verwendung des undenaturirten Branntweins von den obersten Landes-Finanzbehörden gewährt werden. Die gleiche Vergünstigung kann Privatbetrieben, die mit Lieferungen für das Reich oder den Staat beauftragt sind, für diese Lieferungen gewährt werden.

§ 17.

b) für Apotheken. Für die steuerfreie Verwendung undenaturirten Branntweins in den Apotheken gelten, soweit es sich um den eigentlichen Apothekenbetrieb, einschließlich des Bedarfs zu wissenschaftlichen Zwecken, und nicht um die Herstellung von Heilmitteln zum Vertriebe an Wiederverkäufer handelt, die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Für jede Apotheke, die Anspruch auf Steuerfreiheit erhebt, wird die Jahresbedarfsmenge nach Anhörung eines Sachverständigen auf der Grundlage ihres durchschnittlichen Jahresbedarfs von der Direktivbehörde festgesetzt. Die zur Ermittlung des Jahresbedarfs dienlichen Bücher sind auf Verlangen den Sachverständigen von den Apothekern vorzulegen.

In den durchschnittlichen Jahresbedarf sind die Branntweimmengen zur Herstellung solcher Präparate, für die die Steuerfreiheit ausgeschlossen bleibt — Ziffer 2 —, nicht miteinzurechnen.

Die getroffene Festsetzung unterliegt alle drei Jahre einer Nachprüfung. Auch in der Zwischenzeit kann sie von Amtswegen oder auf begründeten Antrag des Apothekers abgeändert werden.

Bis zur Grenze der festgesetzten Jahresbedarfsmenge darf innerhalb eines Jahres — 1. April bis 31. März — Branntwein an den Apotheker steuerfrei abgefertigt werden.

2. Im Apothekenbetriebe dürfen sämtliche zu Heilzwecken geeignete alkoholhaltige Präparate — mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämtlicher Geheimmittel — mit undenaturirtem Branntwein steuerfrei hergestellt werden.

Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Apotheker aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke selbst zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichnisse aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen.

Ein Abdruck der Anlage sowie des Verbots der steuerfreien Herstellung von Geheimmitteln aus undenaturirtem Branntwein ist in den Laboratorien der Apotheken nach näherer Bestimmung des Bezirks-Oberkontrolörs an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

3. Apothekern, die mehrere Apotheken besitzen, kann je nach Bedürfnis eine Jahresmenge steuerfreien undenaturirten Branntweins entweder für die Hauptapothek und jede der Zweigapotheken gesondert oder nur für die Hauptapothek zugebilligt werden. Letzerenfalls ist ihnen die Abgabe steuerfreien undenaturirten Branntweins in unverarbeitetem Zustande aus der Hauptapothek an die Zweigapotheken gestattet.

4. Die Schlußabfertigung des mit Versendungsschein I u. f. w. überwiesenen, zur steuerfreien Verwendung zu Heilzwecken bestimmten Branntweins ist, sofern die Sendung nicht über ein Hektoliter reinen Alkohols beträgt und der Empfänger nicht ausdrücklich die nochmalige Feststellung der Littermenge reinen Alkohols beantragt, in unverdächtigen Fällen auf die äußere Besichtigung des Kollo und auf die Abnahme des angelegten amtlichen Verschlusses, unter Annahme der voramtlichen Ermittlungen, zu beschränken. In solchen Fällen wird die ganze überwiesene Branntweinmenge dem Apotheker in Zugang gestellt.

5. Der Empfang steuerfreien undenaturirten Branntweins ist nach der Vorschrift des § 11 Absatz 1 und 2 im Abrechnungsbuch anzuschreiben, dagegen bleiben die für die Nachweisung des Verbrauchs bestimmten Spalten 15 bis 25 des Abrechnungsbuchs unausgefüllt.

Die für den Apotheker festgesetzte Jahresbedarfsmenge ist in dem Abrechnungsbuch vorzutragen.

Am Schlusse jedes Jahres werden von einem Oberbeamten die im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmengen aufgerechnet, die vorhandenen Branntweinbestände ermittelt, hiernach die während des Jahres verwendete Menge reinen Alkohols festgestellt und die Restmengen im Abrechnungsbuch des nächsten Jahres als Zugang angeschrieben. Das Abrechnungsbuch des abgelaufenen Jahres ist sodann von dem Apotheker an die Hebestelle einzusenden, nachdem er darin nach bestem Wissen und Gewissen die Bescheinigung abgegeben, daß der in Zugang angeschriebene, bei der Bestandsaufnahme aber nicht mehr vorhanden gewesene Branntwein von ihm ausschließlich zur Herstellung solcher pharmazeutischer Präparate, für die die Steuerfreiheit des Branntweins zugestanden sei, oder zu wissenschaftlichen Zwecken verwendet worden.

Die Hebestelle verföhrt mit dem Abrechnungsbuch weiter nach der Vorschrift des § 11 Absatz 5.

6. Wenn ein Apotheker im Laufe des Jahres seinen Geschäftsbetrieb einstellt oder aufgibt, so hat er von derjenigen im Abrechnungsbuch angeschriebenen Branntweinmenge, welche die der Dauer des Geschäftsbetriebes entsprechende Menge des Jahresbedarfs oder die thatsächliche Verwendung, wenn solche geringer ist, übersteigt, die Verbrauchsabgabe nebst dem etwaigem Zuschlage zu entrichten.

Von der Steuererhebung ist jedoch Abstand zu nehmen, wenn der neue Inhaber der Apothek den überschüssigen Branntweinbezug seines Vorgängers sich auf die von ihm beanspruchte steuerfreie Jahresbedarfsmenge anrechnen läßt.

Die nachträglich zu versteuernde oder nicht zur Verwendung gelangte Branntweinmenge bleibt bei Aufstellung der Nachweisung — § 11 Absatz 5 — außer Betracht.

7. Durch besondere Anordnung der Direktivbehörde können einzelne Apotheker dauernd oder für einen bestimmten Zeitraum verpflichtet werden, auch über die steuerfreie Verwendung des undenaturirten Branntweins in dem Abrechnungsbuch Spalten 15 bis 25 fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, dagegen finden die §§ 9 und 10 auf den eigentlichen Apothekenbetrieb keine Anwendung.

8. Bei Apothekern, die den Ausschank von Branntwein oder den Kleinhandel mit Branntwein betreiben wollen, kann die Genehmigung zur steuerfreien Verwendung undenaturirten Brannt-

weins zu Heil- und wissenschaftlichen Zwecken von der Direktivbehörde an die Bedingung geknüpft werden, daß die Aufbewahrung und weitere Verarbeitung des steuerfreien und des versteuerten oder verzollten Branntweins, sowie die Aufbewahrung der aus beiden Arten Branntwein hergestellten Fabrikate in getrennten Räumen stattfindet, und daß der Apotheker sich zur Buchführung über die Verwendung der für ihn festgesetzten Jahresbedarfsmenge steuerfreien Branntweins nach Maßgabe der Ziffer 7, sowie auch zur Buchführung über den Bezug und die Verwendung des versteuerten oder verzollten Branntweins verpflichtet.

9. Apotheker, die neben ihrem eigentlichen Apothekenbetriebe zu Heilzwecken geeignete Präparate zum Vertriebe an andere Gewerbetreibende herstellen, unterliegen hierfür nicht den Bestimmungen dieses Paragraphen, sondern denjenigen der §§ 1 bis 15 und 18.
10. Ärzte, die zur Führung einer Handapothekes berechtigt sind, unterliegen bezüglich der steuerfreien Verwendung von undenaturirtem Branntwein in der Handapothekes den für Apotheken geltenden Bestimmungen, jedoch mit der Maßgabe, daß § 3 und § 6 Absatz 2 auf sie keine Anwendung finden.

#### § 18.

c) für Heilmittelfabriken.

Heilmittelfabrikanten (Droguisten u. s. w.) dürfen zu Heilzwecken geeignete, alkoholhaltige Präparate, mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten, sowie mit Ausnahme sämtlicher Geheimmittel, steuerfrei mit undenaturirtem Branntwein herstellen.

Der § 17 Ziffer 2 Absatz 2 und 3 findet auf den Betrieb der Heilmittelfabriken entsprechende Anwendung.

Sofern die Ueberwachung der Vermischung des steuerfreien undenaturirten Branntweins mit den zur Verwendung bestimmten übrigen Stoffen angeordnet ist (§§ 9 und 10), sind die Zusatzstoffe thunlichst auf ihre Güte zu prüfen, und ist ferner darauf zu halten, daß die Menge der Zusatzstoffe dem für die Bereitung der betreffenden Heilmittel in dem Arzneibuche für das Deutsche Reich vorgeschriebenen Verhältniß genau entspricht.

#### § 19.

III. Strafbestimmung.

Die Nichtbeachtung vorstehender Bestimmungen wird, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß § 3 des Gesetzes, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken, vom 19. Juli 1879, § 26 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Braantweins, vom 24. Juni 1887 und Artikel II Ziffer 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1891 mit Geldstrafe geahndet; auch kann die Direktivbehörde die Erlaubniß, undenaturirten Branntwein steuerfrei zu verwenden, entziehen.

## Verzeichniß

derjenigen zu Heilzwecken geeigneten alkoholhaltigen Präparate, zu deren Herstellung undenaturirter Branntwein steuerfrei nicht verwendet werden darf.

|                                          |                                                                  |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|
| Aquae dentifriciae alcoholicae . . . . . | Alkoholhaltige Zahn- und Mundwasser und Zahntinkturen aller Art. |
| Spiritus . . . . .                       | Weingeist. *)                                                    |

\*) Bemerkung. Weingeist und verdünnter Weingeist dürfen von dem Berechtigten aus undenaturirtem Branntwein insoweit steuerfrei hergestellt werden, als sie bestimmt sind, in der Apotheke, Heilmittelfabrik u. s. w. zur Bereitung anderer nicht in dem Verzeichniß aufgeführter pharmazeutischer Präparate zu dienen, (§ 17 Ziffer 2 Absatz 2 und § 18 Absatz 2 der Vorschriften.)

|                                        |                                          |
|----------------------------------------|------------------------------------------|
| Spiritus absolutus (Alkohol absolutus) | Aboluter Alkohol.                        |
| " aethereus                            | Hoffmannstropfen.                        |
| " Calami                               | Kalmusspiritus.                          |
| " Carvi                                | Kümmelspiritus.                          |
| " Cinnamomi                            | Zimmetspiritus.                          |
| " dilutus                              | Verdünnter Weingeist.*)                  |
| " Formicarum                           | Ameisenspiritus.                         |
| " Juniperi                             | Wachholderspiritus.                      |
| " Melissae                             | Melissenspiritus.                        |
| " " compositus                         | Karmelitergeist.                         |
| " Menthae crispae                      | Krauseminzspiritus.                      |
| " " piperitae                          | Pfefferminzspiritus.                     |
| " Myristicae                           | Muskatspiritus.                          |
| " vini Arac                            | Araf.                                    |
| " " Cognac (spiritus e vino)           | Kognak.                                  |
| " " Gallici                            | Franzbranntwein.                         |
| " " Rum                                | Rum.                                     |
| Tinctura Absinthii                     | Wermuthtinktur.                          |
| " Aloës composita                      | Zusammengesetzte Aloëtinktur.            |
| " amara                                | Bittere Tinktur.                         |
| " aromatica                            | Aromatische Tinktur.                     |
| " Aurantii                             | Pomeranzentinktur.                       |
| " " fructus immaturi                   | Pomeranzentinktur aus unreifen Früchten. |
| " Calami                               | Kalmustinktur.                           |
| " " composita                          | Zusammengesetzte Kalmustinktur.          |
| " Capsici                              | Spanischpfeffertinktur.                  |
| " Cardamomi                            | Kardamomtinktur.                         |
| " Caryophylli                          | Kreidenellentinktur.                     |
| " Chinae (Cinchonae, Quinquinae)       | Chinatinktur.                            |
| " " (Cinchonae, Quinquinae)            |                                          |
| " " composita                          | Zusammengesetzte Chinatinktur.           |
| " Cinnamomi                            | Zimmettinktur.                           |
| " Galangae                             | Galganttinktur.                          |
| " Gentianae                            | Enziantinktur.                           |
| " " composita                          | Zusammengesetzte Enziantinktur.          |
| " Limonii                              | Limonentinktur.                          |
| " Macidis                              | Muskattinktur.                           |
| " Menthae crispae                      | Krauseminztinktur.                       |
| " " piperitae                          | Pfefferminztinktur.                      |
| " Santalini                            | Sandeltinktur.                           |
| " Vanillae                             | Vanilletinktur.                          |
| " Zingiberis                           | Ingwertinktur.                           |
| " " fortior                            | Starke Ingwertinktur.                    |

Außerdem alle Artikel, die ohne Zweifel zu Genußzwecken dienen, z. B. Liköre, Essenzen zur Likörfabrikation, Bitterschnäpfe, Pfefferminzplätzchen und dergl.

